Deutscher Pflichtteil versus liechtensteinische Anstalt oder Stiftung

Liebe Leserinnen und Leser,

Ende vergangenen Jahres hat der Erbrechtssenat des Bundesgerichtshofs eine instruktive Entscheidung (BGH, Beschl. v. 03.12.2014 – IV ZB 9/14, ErbR 2015, 139) gefällt, die deutlich die Grenzen einer Nachlassplanung mithilfe ausländischer Vermögensbindungsmechanismen aufzeigt, konkret im Hinblick auf eine Pflichtteilsvermeidung. Zwar lässt sich das inländische Pflichtteilsrecht nur schwer gegenüber ausländischen Stiftungen oder ähnlichen Gebilden durchsetzen. Zugegriffen werden kann aber – und das verdeutlicht der sehr lesenswerte Beschluss des BGH – auf die im Inland gerichtspflichtigen Begünstigten, denen nach dem Willen des Erblassers die wirtschaftlichen Vorteile des im Ausland gebundenen Vermögens zugewiesen werden sollen, freilich außerhalb des Erbrechts.

Was war geschehen? Ein deutscher Erblasser hatte zu Lebzeiten Vermögen in eine Anstalt und eine Stiftung in Lichtenstein eingebracht. Nach dem Tod des Erblassers verlangte nun ein Pflichtteilsberechtigter von den beiden testamentarischen Erbinnen Auskunft über den Nachlassbestand und Schenkungen des Erblassers – ein Anspruch aus § 2314 BGB, den der Pflichtteilsberechtigte bereits gerichtlich durchgesetzt hatte. Die Frage, die der BGH nun in einer Zwangsvollstreckungssache zu beantworten hatte, war, ob der titulierte Auskunftsanspruch auch das in Liechtenstein gebundene Vermögen oder Rechtspositionen im Hinblick auf dieses Vermögen erfasst, und zwar entweder als Teil des tatsächlichen Nachlasses (für Zwecke eines Pflichtteilsanspruchs) oder des fiktiven Nachlasses (für Zwecke eines Pflichtteilsergänzungsanspruchs).

Zunächst stellt der BGH klar, dass das Vermögen der liechtensteinischen Anstalt selbst nicht in den Nachlass fällt und damit auch keiner Auskunftspflicht unterliegt. Vielmehr ist auf die Frage, wer Träger des in eine Anstalt eingebrachten Vermögens ist, kollisionsrechtlich liechtensteinisches Recht anwendbar. Die Anstalt war nach dem Recht eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums – zu dem das Fürstentum zählt – errichtet worden und unterlag damit entsprechend der Rechtsprechung des BGH zur Umsetzung der europäischen Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften, die der Senat auf die Rechtsform der Anstalt anwendet, dem liechtensteinischen Gründungsrecht. Da die Anstalt danach als rechtsfähiges Gebilde Trägerin von Rechten und Pflichten ist, kann ihr Vermögen nicht dem Erblasser zugerechnet werden.

Auch bestanden nach liechtensteinischem Recht keine Rechte des Erblassers hinsichtlich der Anstalt mehr, die in den Nachlass hätten fallen können. Zwar hatte der Erblasser zu Lebzeiten eine Begünstigtenstellung gegenüber der Anstalt inne; diese war aber auf seinen Tod befristet und damit erloschen. Auch etwaige Gründerrechte – insbesondere das Recht, den Begünstigten zu bestimmen – standen dem Erblasser nicht zu: Der Erblasser hatte nämlich die Anstalt nicht selbst errichtet, sondern sich einer liechtensteinischen Treuhänderin – ebenfalls eine Anstalt – bedient. Zwar entsprang womöglich dem Treuhandverhältnis ein Anspruch des Erblassers gegen die Treuhänderin auf Übertragung der Gründerrechte, der in den Nachlass fallen würde. Da aber nach einem Beistatut die Bestimmung der Begünstigten mit dem Tod des Erblassers unabänderlich geworden war, sah der BGH einen etwaigen Anspruch auf Übertragung der Gründerrechte als wertlos an. Denn als Erstbegünstigte bestimmte das Beistatut den Erblasser, als Zweit- und Drittbegünstigte jeweils die Erbinnen; die Treuhänderin gehörte nicht zu den Begünstigten und ihr stand auch nicht ein etwaiger Liquidationserlös zu. Mit dem Ableben des Erblassers konnte die Treuhänderin mithin nicht mehr über die Zuweisung der Teilhabe am gebundenen Vermögen entscheiden, allenfalls verblieb ihr die Verwaltungsteilhabe am gebundenen Vermögen – der BGH spricht



von "nur noch organschaftliche[n] Befugnissen" –, welche keinen wirtschaftlichen Wert besitzen sollen. Ansprüche auf Übertragung dieser wertlosen Rechte sind mithin für den Auskunftsanspruch eines Pflichtteilsberechtigten irrelevant.

Der BGH kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Bestimmung der Erbinnen als Zweit- und Drittbegünstigte nach liechtensteinischem Recht als lebzeitige Zuwendung des Erblassers auf den Todesfall anzusehen ist. Dem liegt eine funktionale Betrachtung zugrunde: Zu Recht charakterisiert der BGH das Veranlassen eines Wechsels in der Begünstigtenstellung durch den Erblasser (über die Treuhänderin als Gründerin der Anstalt) als lebzeitige Vermögensweitergabe. Äußerst scharfsinnig sind auch die Überlegungen des BGH zur Pflichtteilsrelevanz dieser lebzeitigen Zuwendung nach deutschem Recht. Jede Zuwendung benötigt eine causa. Der Rechtsgrund für die Weitergabe der Begünstigtenstellung kann nach dem BGH nur schuldrechtlicher Natur sein, etwa eine Schenkung des Erblassers, wobei sich das Schenkungsstatut nach der Rom-l-Verordnung richten würde, mangels Rechtswahl also nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers als Schenker, Art. 4 Abs. 2 Rom-I-VO. Liegt der Zuwendung der Begünstigtenstellung eine wirksame Schenkung zugrunde, steht eine Pflichtteilsergänzung im Raum. Die Pflichtteilsergänzungsfrist wäre nicht abgelaufen, obwohl die Anstalt bereits Mitte der 1980er errichtet worden war; zu Recht sieht der BGH die Zuwendung der Begünstigtenstellung an die Erbinnen erst mit dem Tod des Erblassers als vollzogen an. Besteht dagegen kein Rechtsgrund für die Zuwendung, dann kommen Bereicherungsansprüche des Nachlasses gegen die einzelnen Erbinnen in Betracht, die unmittelbar pflichtteilsrelevant wären. Basieren diese Bereicherungsansprüche auf einer unwirksamen Schenkung, würde sich das anwendbare Recht ebenfalls unmittelbar nach der Rom-I-Verordnung richten (vgl. Art. 12 Abs. 1 lit. e Rom-I-VO), andernfalls nach der Rom-II-Verordnung (konkret nach Art. 10 Rom-II-VO).

Verlagert man den Blick auf die Stiftung, so wird die Tragweite der Entscheidung noch deutlicher: Wenn bei der Anstalt das Verschaffen einer Begünstigtenstellung eine lebzeitige Zuwendung darstellt, dann muss Gleiches auch für eine vom Erblasser lebzeitig errichtete privatnützige Stiftung gelten. Die Stiftungssatzung stellt dann lediglich einen Rechtsgrund für die Zuwendung im Verhältnis zwischen Stiftung und Begünstigtem dar (das dem Stiftungsstatut unterliegt). Nach dem BGH muss man aber auch hier nach dem Rechtsgrund im Valutaverhältnis zwischen Erblasser und Begünstigtem – im konkreten Fall einem letztbegünstigten Dritten – fragen. Existiert keine causa, fallen Bereicherungsansprüche in den Nachlass und erhöhen den Pflichtteilsanspruch; liegt eine Schenkung vor, kommt es zur Pflichtteilsergänzung.

Was also hat der Erblasser durch die liechtensteinische Anstalt oder Stiftung pflichtteilsrechtlich erreicht? Die Antwort nach der Lektüre der BGH-Entscheidung lautet: Wenig bis gar nichts.

Matre

Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford), Universität Regensburg

ErbR 7 · 2015 345